

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.028/1
VOM 20. JANUAR 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 8. Dezember 2010 von dem Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 7. Februar 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Ausführung des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich auf die Untersuchung der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, beschränkt.

*
* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1.1. Das Dekret vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat, innerhalb der Schranken des Gesetzes vom 16. Mai 2003¹, eine Haushaltsordnung festgelegt, die die Regeln für den Haushalt, die Buchhaltung und die Kontrolle der Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft enthält. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung zielt darauf ab, dieses Dekret auszuführen.

1.2. Kapitel I des Entwurfs legt den Anwendungsbereich der entworfenen Regelung fest und definiert eine Anzahl Begriffe. Die Kapitel 2 und 3 enthalten Bestimmungen über die Haushaltsbuchhaltung beziehungsweise die Finanzbuchhaltung. Kapitel 4 umfasst Vorschriften bezüglich der Finanzakteure (der Anweisungsbefugte, der Rechnungspflichtige und der Zahlstellenverwalter). Kapitel 5 regelt die interne Kontrolle in allen Einrichtungen (Abschnitt 1) und in den Diensten der Hauptverwaltung (Abschnitt 2) und bestimmt diesbezüglich, was letztgenannte Dienste betrifft, die Aufgaben des Haushaltsministers und des Finanzinspektors. Kapitel 6 enthält verschiedene Bestimmungen, während Kapitel 7 - schließlich - den Erlass der Regierung vom 20. November 2003 zur Organisation der Haushaltskontrolle aufhebt und das Inkrafttreten des entworfenen Erlasses regelt.

2. Eine Rechtsgrundlage für die entworfene Regelung bieten die Artikel 12, 13, 23 bis 26, 32, 44, 49, 59, 69, 71, 78, 82, 93 und 97 des Dekrets vom 25. Mai 2009, an sich oder in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über

¹ Gesetz vom 16. Mai 2003 über die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Haushalte, der Kontrolle der Subventionen und der Buchhaltung der Gemeinschaften und der Regionen sowie der Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft gilt dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2010 (Königlicher Erlass vom 7. Juni 2007 zur Verschiebung, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, des Inkrafttretens des Gesetzes vom 16. Mai 2003 über die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Haushalte, der Kontrolle der Subventionen und der Buchhaltung der Gemeinschaften und der Regionen sowie der Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof).

institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft *juncto* Artikel 20 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen.

Artikel "61bis" (lies: 60bis) des Gesetzes vom 31. Dezember 1983, auf den in dem ersten Absatz der Präambel des Entwurfs auch hingewiesen wird, bildet keine Rechtsgrundlage für den Entwurf. Da ein Verweis auf diesen Artikel für ein gutes Verständnis der entworfenen Regelung auch nicht notwendig ist, ist der Hinweis darauf in der Präambel zu streichen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

1. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden über die Rechtsgrundlage des Entwurfs ist in dem ersten Absatz der Präambel ausschließlich auf Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 hinzuweisen und wird in dem zweiten Absatz die Bezugnahme auf die eine Rechtsgrundlage bildenden Artikel des Dekrets vom 25. Mai 2009 angepasst.
2. Die Bezugnahme auf den Königlichen Erlass vom 28. April 1998 zur Organisation des Interföderalen Korps der Finanzinspektion in dem dritten Absatz der Präambel kann ausgelassen werden, da diese Bezugnahme für ein gutes Verständnis der entworfenen Regelung nicht notwendig ist.
3. Da gesetzgebungstechnisch üblich ist, die in Bezug auf die Erstellung eines Erlasses erfüllten Formalitäten in chronologischer Reihenfolge - älteste zuerst - zu vermerken, muss der fünfte Absatz der Präambel des Entwurfs, wie er vorgelegt wird, mit dem sechsten Absatz tauschen.

Verfügender Teil

Artikel 5

In Artikel 5, Absatz 1, des Entwurfs wird zugleich auf Artikel 20 des Königlichen Erlasses vom 10. November 2009 zur Festlegung des für den Föderalstaat, die

Gemeinschaften, die Regionen und die gemeinsame Gemeinschaftskommission anwendbaren Buchführungsplans und auf Artikel 12, Absatz 2, des Dekrets vom 25. Mai 2009 hingewiesen. Dieser Doppelverweis schafft Verwirrung, weil in dem besagten Artikel 20 Regeln aufgenommen sind, die sowohl eine Schuld zu Lasten der buchhalterischen Einheit als eine Schuldforderung zu ihren Gunsten betreffen, während der besagte Artikel 12, Absatz 2, nur die Einnahmen betrifft. Um dieser Lage abzuhelpen, kann erwogen werden, die in Artikel 5, Absatz 1, aufgenommene Regel in zwei getrennte Regeln zu teilen, die sich auf die Schuldforderungen beziehungsweise die Schulden beziehen.

Artikel 7

Am Ende von Artikel 7 des Entwurfs ist auf die "Anlage 4 (nicht: Anlage 3) des vorliegenden Erlasses" hinzuweisen².

Artikel 23

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Deutlichkeit der Normgebung sind in Artikel 23, Absatz 1, des Entwurfs die Wörter "je nach Fall" zu streichen und schreibe man in Absatz 2 "... wird das Einverständnis des Haushaltsministers in der Präambel nicht erwähnt".

Artikel 25

Aus Artikel 25, Absatz 2, des Entwurfs geht nicht deutlich hervor, ob die Eigenschaft des "fachlich zuständigen Ministers" nur die Zuständigkeit hinsichtlich des Haushalts oder auch die anderen Zuständigkeiten betrifft, die dem Haushaltsminister gegebenenfalls erteilt worden sind. Diese Undeutlichkeit ist zu beheben.

Artikel 28

In der niederländischen Übersetzung von Artikel 28, Absatz 1, des Entwurfs sind die Wörter "De voorafgaande akkoordbevinding" durch die Wörter "Het voorafgaand advies" zu ersetzen.

² In der französischen Übersetzung ist der Hinweis jedoch richtig.

Artikel 34

Artikel 34, Absatz 1, des Entwurfs bestimmt, dass der entworfene Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar betrachtet werden kann.

Das ist der Fall, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für das gute Funktionieren der Dienste nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt. Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

Ausführungsbestimmung

Der Entwurf ist um eine Bestimmung zu ergänzen, in der der zuständige Minister mit der Ausführung des Erlasses (neuer Artikel 35) beauftragt wird.

Anlagen

1. Jede Anlage ist mit der Formel "Gesehen, um dem Erlass beigelegt zu werden" zu vervollständigen.

2. Die Anlagen 3 ("Einheitlicher Kontenplan") und 4 ("Gliederungs- und Bewertungsvorschriften zum Jahresabschluss aller Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft") müssen mit dem zur Ausführung von Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 verabschiedeten Königlichen Erlass vom 10. November 2009 im Einklang sein. Das ist momentan nicht immer der Fall³. Es ist ratsam, die Anlagen 3 und 4 des Entwurfs in diesem Punkt nochmals einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

³ Vergleiche zum Beispiel das Sachkonto 172000 in der Anlage 3 des Entwurfs mit der Unterklasse 172 in der Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 10. November 2009, sowie Punkt 2.2 von der Anlage 4 des Entwurfs mit Artikel 8, § 1, Absatz 3, desselben Königlichen Erlasses.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. RIGAUX,	Beisitzer der
	L. DENYS,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der bericht wurde von Frau K. BAMS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER VORSITZENDE

G. VERBERCKMOES

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN